

**Studienordnung für das
Orientierungsstudium „Startfenster“
an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 01. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung enthält spezifische Regelungen für das Orientierungsstudium „Startfenster“ im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG.

§ 2

Ziele des Orientierungsstudiums

¹Das Orientierungsstudium „Startfenster“ richtet sich an Studieninteressierte, die zwei Semester lang das Lehrangebot an der Hochschule Augsburg kennen lernen möchten. ²Im Rahmen des Orientierungsstudiums können ausgewählte Module aus dem grundständigen Bereich der Hochschule Augsburg absolviert werden, die bei Gleichwertigkeit in einem sich anschließenden Bachelorstudium anrechenbar sind. ³Studierende im Orientierungsstudium erwerben somit fachspezifische und überfachliche Einzelkompetenzen auf dem Niveau eines Studiengangs. ⁴Darüber hinaus soll das Orientierungsstudium Studieninteressierten bei der Auswahl eines nachfolgenden grundständigen Studiengangs unterstützen.

§ 3

Voraussetzungen für ein Orientierungsstudium

¹Zum Orientierungsstudium „Startfenster“ kann zugelassen werden, wer eine im Bundesland Bayern gültige Hochschulzugangsberechtigung nachweisen kann und sich fristgerecht über das Bewerberportal der Hochschule beworben hat. ²Die Hochschule behält sich die Entscheidung über die Zulassung aus Kapazitätsgründen im Einzelfall vor.

§ 4

Bewerbungsverfahren und einzureichende Unterlagen, Immatrikulation

(1) ¹Der Bewerbungszeitraum für das Orientierungsstudium ist jeweils vom 02. Mai bis 10. September eines jeden Jahres. ²Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. ³Nachträglich eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Bewerbung erfolgt online über das Bewerbungsportal der Hochschule Augsburg.

(2) ¹Mit der Bewerbung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis einer im Bundesland Bayern gültigen Hochschulzugangsberechtigung
- Bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung: Nachweis der Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist zzgl. amtlich beglaubigter Kopie und übersetzter Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- Nachweis von Deutschkenntnissen, sofern dieser nach den Regelungen der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in Ihrer aktuell gültigen Fassung erforderlich ist.
- Kopie des Reise- oder Personalausweises

²Die nach Abs. 2 zu erbringenden Nachweise sind spätestens mit Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. ³Satz 2 gilt nicht für den Nachweis der Deutschkenntnisse. Diese müssen zur Immatrikulation, spätestens jedoch vier Wochen nach Semesterbeginn nachgewiesen werden. ⁴Die Immatrikulation erfolgt bei noch nicht vorliegendem Sprachnachweis zunächst unter der auflösenden

Bedingung der fristgerechten Beibringung. ⁵Bei fruchtlosem Fristablauf wird die Immatrikulation zurückgenommen.

(3) Die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Orientierungsstudiums

¹Start des Orientierungsstudiums ist jedes Wintersemester. ²Die Regelstudienzeit beträgt maximal zwei aufeinander folgende Fachsemester. ³Für das zweite Fachsemester haben sich die Orientierungsstudierenden fristgerecht rückzumelden.

§ 6

Module und Leistungsnachweise, Wiederholungsmöglichkeit

¹Im Rahmen des Orientierungsstudiums muss pro Semester mindestens ein von den Fakultäten ausgewähltes Modul des ersten oder zweiten Fachsemesters aus grundständigen Studiengängen belegt werden. ²Die Hochschule veröffentlicht spätestens zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Module. ³Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist. ⁴Darüber hinaus findet die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg mit Ausnahme der Anwendung der Regelung zur Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungen sowie mit Ausnahme der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Anwendung. ⁵Die Wiederholung einer im Rahmen des Orientierungsstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen. ⁶Eine im Rahmen des Orientierungsstudiums im ersten Fachsemester nicht bestandene Modulprüfung kann einmal im darauffolgenden zweiten Fachsemester wiederholt werden, vorausgesetzt, das Modul wird in diesem Semester angeboten.

§ 7

Prüfungskommission

¹Für das Orientierungsstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt. ²Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Orientierungsstudium entsprechend Anwendung.

§ 8

Beendigung des Orientierungsstudiums, Transcript of Records

(1) Das Orientierungsstudium endet nach dem zweiten Fachsemester, sofern sich der oder die Orientierungsstudierende nicht vorher auf eigenen Wunsch exmatrikuliert oder nicht fristgerecht zum zweiten Fachsemester rückmeldet.

(2) ¹Die Hochschule Augsburg stellt kein Abschlusszeugnis bei Beendigung des Orientierungsstudiums aus. ²Die Orientierungsstudierenden können sich jedoch selbst zum Nachweis der erbrachten Module ein Transcript of Records im Onlineportal der Hochschule Augsburg ausdrucken, dieses dient als Leistungsnachweis.

§ 9

In-Kraft-Treten, Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

(1) Die Studienordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Orientierungsstudium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(2) Sämtliche hochschulrechtliche Rechtsvorschriften gelten für das Orientierungsstudium entsprechend, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 29. April 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2025.

Augsburg, den 30. Juli 2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident